



EUROPÄISCHES PARLAMENT

[es](#)
[cs](#)
[da](#)
[de](#)
[et](#)
[el](#)
[en](#)
[fr](#)
[it](#)
[lv](#)
[lt](#)
[hu](#)
[mt](#)
[nl](#)
[pl](#)
[pt](#)
[sk](#)
[sl](#)
[fi](#)
[sv](#)

Index

Zurück

Vor

Vollständiger Text

Vom Parlament angenommene Texte

Dienstag, 25. Oktober 2005 - Straßburg

Vorläufige Ausgabe

Verbringung von Abfällen ***II

P6_TA-PROV(2005)0393

A6-0287/2005

► Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen (15311/4/2004 – C6-0223/2005 – 2003/0139(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (15311/4/2004 – C6-0223/2005),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003)0379)⁽²⁾,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2004)0172)⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 62 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A6-0287/2005),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt in der geänderten Fassung;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderungen des Parlaments

Abänderung 1 Erwägung 5 a (neu)

(5a) Die Gemeinschaft hat das Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe unterzeichnet.

Abänderung 2 Erwägung 9

(9) Die Verbringung von Abfällen, die beim Einsatz von Streitkräften oder Hilfsorganisationen anfallen, sollte vom Anwendungsbereich dieser

(9) Die Verbringung von Abfällen, die beim Einsatz von Streitkräften oder Hilfsorganisationen anfallen, sollte vom Anwendungsbereich dieser

Verordnung ausgenommen werden, wenn diese Abfälle in besonderen Situationen in die Gemeinschaft eingeführt werden (dies schließt auch die Durchfuhr innerhalb der Gemeinschaft ein, wenn die Abfälle in die Gemeinschaft verbracht werden). Bei solchen Verbringungen sollten die Vorschriften des Völkerrechts und internationaler Übereinkommen eingehalten werden. In Fällen, **in denen die Verbringung zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle im Empfängerstaat mit der Durchfuhr durch einen Mitgliedstaat verbunden ist**, sollten die für die Durchfuhr zuständige Behörde und die zuständige Behörde am Bestimmungsort im Voraus über die Verbringung und deren Bestimmungsort unterrichtet werden.

Verordnung ausgenommen werden, wenn diese Abfälle in besonderen Situationen in die Gemeinschaft eingeführt werden (dies schließt auch die Durchfuhr innerhalb der Gemeinschaft ein, wenn die Abfälle in die Gemeinschaft verbracht werden). Bei solchen Verbringungen sollten die Vorschriften des Völkerrechts und internationaler Übereinkommen eingehalten werden. In **diesen** Fällen sollten **jede** für die Durchfuhr zuständige Behörde und die zuständige Behörde am Bestimmungsort **in der Gemeinschaft** im Voraus über die Verbringung und deren Bestimmungsort unterrichtet werden.

Abänderung 102 Erwägung 19

(19) Bei der Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen sollten die Mitgliedstaaten **die Möglichkeit haben**, die Grundsätze der Nähe, des Vorrangs für die Verwertung und der Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene gemäß der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle **anzuwenden**, indem sie im Einklang mit dem Vertrag Maßnahmen ergreifen, um solche Verbringungen allgemein oder teilweise zu verbieten oder um systematisch Einwände dagegen zu erheben. Außerdem sollte der in der Richtlinie 75/442/EWG enthaltene Vorschrift Rechnung getragen werden, wonach die Mitgliedstaaten ein integriertes und angemessenes Netz von Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten haben, das es der Gemeinschaft insgesamt erlaubt, die Entsorgungsautarkie bei der Abfallbeseitigung zu erreichen, und es jedem einzelnen Mitgliedstaat ermöglicht, diese Autarkie anzustreben, wobei die geografischen Gegebenheiten oder der Bedarf an besonderen Anlagen für bestimmte Abfallarten zu berücksichtigen sind. Die Mitgliedstaaten sollten auch in der Lage sein sicherzustellen, dass die Abfallbehandlungsanlagen, die unter die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fallen, in Übereinstimmung mit der für die Anlage erteilten Genehmigung die besten verfügbaren Techniken im Sinne dieser Richtlinie anwenden, und dass die Abfälle im Einklang mit den verbindlichen gemeinschaftsrechtlichen Umweltschutzstandards für die Abfallbeseitigung behandelt werden.

(19) Bei der Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen sollten die Mitgliedstaaten die Grundsätze der Nähe, des Vorrangs für die Verwertung und der Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene gemäß der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle **berücksichtigen**, indem sie im Einklang mit dem Vertrag Maßnahmen ergreifen, um solche Verbringungen allgemein oder teilweise zu verbieten oder um systematisch Einwände dagegen zu erheben. Außerdem sollte der in der Richtlinie 75/442/EWG enthaltene Vorschrift Rechnung getragen werden, wonach die Mitgliedstaaten ein integriertes und angemessenes Netz von Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten haben, das es der Gemeinschaft insgesamt erlaubt, die Entsorgungsautarkie bei der Abfallbeseitigung zu erreichen, und es jedem einzelnen Mitgliedstaat ermöglicht, diese Autarkie anzustreben, wobei die geografischen Gegebenheiten oder der Bedarf an besonderen Anlagen für bestimmte Abfallarten zu berücksichtigen sind. Die Mitgliedstaaten sollten auch in der Lage sein sicherzustellen, dass die Abfallbehandlungsanlagen, die unter die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fallen, in Übereinstimmung mit der für die Anlage erteilten Genehmigung die besten verfügbaren Techniken im Sinne dieser Richtlinie anwenden, und dass die Abfälle im Einklang mit den verbindlichen gemeinschaftsrechtlichen Umweltschutzstandards für die Abfallbeseitigung behandelt werden.

Abänderung 103 Erwägung 32 a (neu)

(32a) Die sichere und umweltgerechte Abwrackung von Schiffen muss gewährleistet werden, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass ein Schiff nach Artikel 2

des Basler Übereinkommens als Abfall eingestuft und gleichzeitig gemäß anderen internationalen Rechtsvorschriften als Schiff definiert sein kann. Es ist wichtig, an die laufenden Arbeiten zu erinnern, die auch die Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Internationalen Schifffahrtsorganisation (IMO) und dem Basler Übereinkommen umfassen, um weltweit verbindliche Vorschriften aufzustellen, die für eine effiziente und wirksame Lösung der Probleme im Zusammenhang mit der Abwrackung von Schiffen sorgen.

Abänderung 104
Erwägung 32 b (neu)

(32b) Im Sinne des UNECE-Übereinkommens vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Århus), sollten die Mitgliedstaaten aufgefordert sein, sicherzustellen, dass die betreffenden zuständigen Behörden auf geeigneten Wegen Informationen über die Notifizierungen von Verbringungen öffentlich zugänglich machen, sofern diese Angaben nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht nicht vertraulich sind.

Abänderung 6
Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b

b) Abfälle, die an Bord von Luftfahrzeugen anfallen, und zwar bis zum Zeitpunkt des Abladens dieser Abfälle zwecks Verwertung oder Beseitigung;

b) Abfälle, die *in Fahrzeugen und Zügen sowie* an Bord von Luftfahrzeugen *und Schiffen* anfallen, und zwar bis zum Zeitpunkt des Abladens dieser Abfälle zwecks Verwertung oder Beseitigung;

Abänderung 7
Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e

e) die Verbringung von Abfällen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 75/442/EWG, sofern für diese Verbringung bereits andere gemeinschaftsrechtliche Vorschriften mit ähnlichen Bestimmungen gelten;

e) die Verbringung von Abfällen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b **Ziffern ii, iv und v** der Richtlinie 75/442/EWG, sofern für diese Verbringung bereits andere gemeinschaftsrechtliche Vorschriften mit ähnlichen Bestimmungen gelten;

Abänderung 8
Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe g

g) die Einfuhr in die Gemeinschaft von Abfällen, die beim Einsatz von Streitkräften oder Hilfsorganisationen in Krisensituationen oder im Rahmen friedensschaffender oder friedenserhaltender Maßnahmen anfallen, sofern diese Abfälle von den betreffenden Streitkräften oder Hilfsorganisationen oder in ihrem Auftrag direkt oder indirekt in den Empfängerstaat

g) die Einfuhr in die Gemeinschaft von Abfällen, die beim Einsatz von Streitkräften oder Hilfsorganisationen in Krisensituationen oder im Rahmen friedensschaffender oder friedenserhaltender Maßnahmen anfallen, sofern diese Abfälle von den betreffenden Streitkräften oder Hilfsorganisationen oder in ihrem Auftrag direkt oder indirekt in den Empfängerstaat

verbracht werden. In Fällen, **in denen die Verbringung zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle im Empfängerstaat mit der Durchfuhr durch einen Mitgliedstaat verbunden ist, sind die** für die Durchfuhr zuständige Behörde **und** die zuständige Behörde am Bestimmungsort im Voraus über die Verbringung und den Bestimmungsort zu unterrichten.

verbracht werden. In **diesen** Fällen **ist jede** für die Durchfuhr zuständige Behörde **sowie** die zuständige Behörde am Bestimmungsort **in der Gemeinschaft** im Voraus über die Verbringung und deren Bestimmungsort zu unterrichten.

Abänderung 12
Titel II Überschrift

VERBRINGUNG **ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN** INNERHALB DER GEMEINSCHAFT ODER **MIT** DURCHFUHR DURCH DRITTSTAATEN

VERBRINGUNG INNERHALB DER GEMEINSCHAFT **MIT** ODER **OHNE** DURCHFUHR DURCH DRITTSTAATEN

Abänderung 105
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i

i) in Anhang IV aufgeführte Abfälle;

i) in Anhang IV aufgeführte Abfälle, **einschließlich u. a. der in den Anhängen II und VIII des Basler Übereinkommens aufgeführten Abfälle** ;

Abänderung 14
Artikel 3 Absatz 2 Einleitung

(2) Die Verbringung folgender zur Verwertung bestimmter Abfälle unterliegt **der** allgemeinen **Pflicht zum Mitführen bestimmter Informationen** gemäß Artikel 18:

(2) Die Verbringung folgender zur Verwertung bestimmter Abfälle unterliegt **den** allgemeinen **Anforderungen** gemäß Artikel 18, **sofern die verbrachte Abfallmenge mehr als 20 kg beträgt** :

Abänderung 17
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c

c) **des Empfängers oder** der Anlage zur Vorlage einer Bescheinigung gemäß Artikel 16 Buchstabe e darüber, dass die Abfälle gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen sowie den Vorschriften dieser Verordnung verwertet oder beseitigt wurden.

c) der Anlage zur Vorlage einer Bescheinigung gemäß Artikel 16 Buchstabe e darüber, dass die Abfälle gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen sowie den Vorschriften dieser Verordnung verwertet oder beseitigt wurden.

Abänderung 18
Artikel 5 Absatz 4

(4) Sind die verbrachten Abfälle zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung bestimmt, so umfasst der Vertrag folgende zusätzliche Verpflichtungen **des Empfängers oder der Empfängeranlage**

(4) Sind die verbrachten Abfälle zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung bestimmt, so umfasst der Vertrag folgende zusätzliche Verpflichtungen:

a) die Verpflichtung zur Vorlage der Bescheinigungen gemäß Artikel 15 Buchstabe d und gegebenenfalls Buchstabe e darüber, dass die Abfälle gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen sowie den Vorschriften dieser Verordnung verwertet oder beseitigt wurden; und

a) die Verpflichtung **der Empfängeranlage** zur Vorlage der Bescheinigungen gemäß Artikel 15 Buchstabe d und gegebenenfalls Buchstabe e darüber, dass die Abfälle gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen sowie den Vorschriften dieser Verordnung verwertet oder beseitigt wurden; und

b) soweit anwendbar, die Verpflichtung zur Einreichung einer Notifizierung bei der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort des ursprünglichen Versandstaats gemäß Artikel 15 Buchstabe f Ziffer ii.

b) soweit anwendbar, die Verpflichtung **des Empfängers** zur Einreichung einer Notifizierung bei der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort des ursprünglichen Versandstaats gemäß Artikel 15 Buchstabe f Ziffer ii.

Abänderung 19 Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 2

Die Sicherheitsleistungen oder entsprechenden Versicherungen sind freizugeben, wenn **der Notifizierende nachweist, dass die Abfälle am Bestimmungsort eingetroffen und auf umweltgerechte Weise verwertet oder beseitigt worden sind. Dieser Nachweis wird mittels der** Bescheinigung gemäß Artikel 16 Buchstabe e oder bei vorläufiger Verwertung oder Beseitigung gegebenenfalls gemäß Artikel 15 Buchstabe e **erbracht** .

Die Sicherheitsleistungen oder entsprechenden Versicherungen sind freizugeben, wenn **die betreffende zuständige Behörde die** Bescheinigung gemäß Artikel 16 Buchstabe e oder bei vorläufiger Verwertung oder Beseitigung gegebenenfalls gemäß Artikel 15 Buchstabe e **erhalten hat** .

Abänderung 20 Artikel 6 Absatz 6

(6) Abweichend von Absatz 5 können die Sicherheitsleistungen oder entsprechenden Versicherungen für den Fall, dass die verbrachten Abfälle zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung bestimmt sind und ein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren im Empfängerstaat erfolgt, freigegeben werden, wenn die Abfälle die vorläufige Anlage verlassen und **der Notifizierende nachweist, dass das vorläufige Verfahren abgeschlossen worden ist. Dieser Nachweis wird mittels der in** Artikel 15 Buchstabe d **genannten** Bescheinigung **erbracht** . In diesem Fall muss jede weitere Verbringung zu einer Verwertungs- oder Beseitigungsanlage durch eine neue Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung abgedeckt sein, es sei denn, die zuständige Behörde des Bestimmungsortes ist der Auffassung, dass eine solche Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung nicht erforderlich ist. In diesem Fall ist die zuständige Behörde am Bestimmungsort für die Verpflichtungen, die sich bei illegaler Verbringung ergeben, oder für die Rücknahme verantwortlich, wenn die Verbringung oder das weitere Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden können.

(6) Abweichend von Absatz 5 können die Sicherheitsleistungen oder entsprechenden Versicherungen für den Fall, dass die verbrachten Abfälle zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung bestimmt sind und ein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren im Empfängerstaat erfolgt, freigegeben werden, wenn die Abfälle die vorläufige Anlage verlassen und **die betreffende zuständige Behörde die in** Artikel 15 Buchstabe d **genannte** Bescheinigung **erhalten hat** . In diesem Fall muss jede weitere Verbringung zu einer Verwertungs- oder Beseitigungsanlage durch eine neue Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung abgedeckt sein, es sei denn, die zuständige Behörde des Bestimmungsortes ist der Auffassung, dass eine solche Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung nicht erforderlich ist. In diesem Fall ist die zuständige Behörde am Bestimmungsort für die Verpflichtungen, die sich bei illegaler Verbringung ergeben, oder für die Rücknahme verantwortlich, wenn die Verbringung oder das weitere Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden können.

Abänderung 21 Artikel 6 Absatz 8 Unterabsatz 2

Die Sicherheitsleistungen oder entsprechenden Versicherungen sind freizugeben, wenn **der Notifizierende nachweist, dass** die betreffenden Abfälle **am Bestimmungsort eingetroffen und auf umweltgerechte Weise verwertet oder beseitigt worden sind** . **Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 und Absatz 6 gelten** entsprechend.

Die Sicherheitsleistungen oder entsprechenden Versicherungen sind freizugeben, wenn **die betreffende zuständige Behörde eine Bescheinigung für** die betreffenden Abfälle **gemäß Artikel 16 Buchstabe e oder bei vorläufiger Verwertung oder Beseitigung gegebenenfalls gemäß Artikel 15 Buchstabe e erhalten hat** . Absatz 6 **gilt** entsprechend.

Abänderung 22
Artikel 9 Absatz 7

(7) Die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen im Zusammenhang mit einer geplanten Verbringung muss spätestens ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle durch **den Empfänger** abgeschlossen sein, sofern von den betroffenen zuständigen Behörden kein kürzerer Zeitraum angegeben wird.

(7) Die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen im Zusammenhang mit einer geplanten Verbringung muss spätestens ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle durch **die Anlage** abgeschlossen sein, sofern von den betroffenen zuständigen Behörden kein kürzerer Zeitraum angegeben wird.

Abänderung 106
Artikel 10 Absatz 4 a (neu)

(4a) Die zuständige Behörde am Bestimmungsort kann innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von 30 Tagen auch vorschreiben, dass die Anlage, in die die Abfälle verbracht werden, die Eingänge, Ausgänge und/oder den Bestand der Abfälle sowie die damit verbundene Verwertung und Beseitigung, so wie sie in der Notifizierung angegeben sind, für die Geltungsdauer der Notifizierung regelmäßig aufgezeichnet. Diese Aufzeichnungen sind von einer rechtlich für die Anlage verantwortlichen Person zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach Abschluss der notifizierten Verwertung oder Beseitigung an die zuständige Behörde am Bestimmungsort zu übermitteln.

Abänderung 26
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d

d) der Notifizierende oder **der Empfänger** hat bei früheren Verbringungen wiederholt die Artikel 15 und 16 nicht eingehalten; oder

d) der Notifizierende oder **die Anlage** hat bei früheren Verbringungen wiederholt die Artikel 15 und 16 nicht eingehalten; oder

Abänderung 107
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h a (neu)

ha) es handelt sich um gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen (Abfallschlüssel 20 03 01); oder

Abänderung 29
Artikel 11 Absatz 2

(2) Die für die Durchfuhr zuständige(n) Behörde (n) kann (können) innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von 30 Tagen nur auf Absatz 1 Buchstaben b, c und f gestützte begründete Einwände erheben.

(2) Die für die Durchfuhr zuständige(n) Behörde (n) kann (können) innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von 30 Tagen nur auf Absatz 1 Buchstaben b, c, **d** und f gestützte begründete Einwände erheben.

Abänderung 32
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e

e) der Notifizierende oder **der Empfänger** hat bei früheren Verbringungen wiederholt die Artikel 15 und 16 nicht eingehalten; oder

e) der Notifizierende oder **die Anlage** hat bei früheren Verbringungen wiederholt die Artikel 15 und 16 nicht eingehalten; oder

Abänderung 36
Artikel 12 Absatz 2

(2) Die für die Durchführung zuständige(n) Behörde(n) kann (können) innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von 30 Tagen auf Absatz 1 Buchstaben b, d und f gestützte begründete Einwände gegen die geplante Verbringung erheben.

(2) Die für die Durchführung zuständige(n) Behörde(n) kann (können) innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von 30 Tagen nur auf Absatz 1 Buchstaben b, d, **e** und f gestützte begründete Einwände gegen die geplante Verbringung erheben.

Abänderung 38
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a

a) die Abfälle weisen im Wesentlichen ähnliche physikalische und chemische Eigenschaften auf;

a) die Abfälle weisen im Wesentlichen ähnliche physikalische und chemische Eigenschaften auf;
und

Abänderung 40
Artikel 13 Absatz 3

(3) Die betroffenen zuständigen Behörden können ihre Zustimmung zu **einem Verfahren der** Sammelnotifizierung von der späteren Vorlage zusätzlicher Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 4 Absatz 2 *Nummern* 2 und 3 abhängig machen.

(3) Die betroffenen zuständigen Behörden können ihre Zustimmung zu **einer** Sammelnotifizierung von der späteren Vorlage zusätzlicher Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 4 Absatz 2 *Unterabsätze* 2 und 3 abhängig machen.

Abänderung 41
Artikel 15 Buchstabe d Unterabsatz 1

d) **Der Empfänger oder die** Anlage, die die vorläufige Verwertung oder Beseitigung der Abfälle vornimmt, bescheinigt unter **seiner bzw.** ihrer Verantwortung so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle oder innerhalb eines kürzeren Zeitraums gemäß Artikel 9 Absatz 7, den Abschluss der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung.

d) **Die** Anlage, die die vorläufige Verwertung oder Beseitigung der Abfälle vornimmt, bescheinigt unter ihrer Verantwortung so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle oder innerhalb eines kürzeren Zeitraums gemäß Artikel 9 Absatz 7, den Abschluss der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung.

Abänderung 42
Artikel 16 Buchstabe c

c) Bei jedem Transport mitzuführende Unterlagen: Der Notifizierende behält eine Kopie des Begleitformulars. Bei jedem Transport sind das Begleitformular sowie Kopien des Notifizierungsformulars, die die von den betroffenen zuständigen Behörden erteilten schriftlichen Zustimmungen sowie die entsprechenden Auflagen enthalten, mitzuführen. Das Begleitformular wird **vom Empfänger** aufbewahrt.

c) Bei jedem Transport mitzuführende Unterlagen: Der Notifizierende behält eine Kopie des Begleitformulars. Bei jedem Transport sind das Begleitformular sowie Kopien des Notifizierungsformulars, die die von den betroffenen zuständigen Behörden erteilten schriftlichen Zustimmungen sowie die entsprechenden Auflagen enthalten, mitzuführen. Das Begleitformular wird **von der Anlage, in die die Abfälle verbracht werden,** aufbewahrt.

Abänderung 43
Artikel 16 Buchstabe d

d) Schriftliche Bestätigung des Erhalts der Abfälle durch **den Empfänger** : **Der Empfänger** bestätigt die Entgegennahme der Abfälle

d) Schriftliche Bestätigung des Erhalts der Abfälle durch **die Anlage** : **Die Anlage** bestätigt die Entgegennahme der Abfälle schriftlich

schriftlich innerhalb von drei Tagen nach deren Erhalt.

innerhalb von drei Tagen nach deren Erhalt.

Diese Bestätigung ist im Begleitformular anzugeben oder diesem beizufügen.

Diese Bestätigung ist im Begleitformular anzugeben oder diesem beizufügen.

Der Empfänger übermittelt dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden unterzeichnete Kopien des um diese Bestätigung ergänzten Begleitformulars.

Die Anlage übermittelt dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden unterzeichnete Kopien des um diese Bestätigung ergänzten Begleitformulars.

Abänderung 44 Artikel 16 Buchstabe e

e) Bescheinigung der nicht-vorläufigen Verwertung oder Beseitigung durch **den Empfänger** : **Der Empfänger oder die** Anlage, die die nicht-vorläufige Verwertung oder Beseitigung vornimmt, bescheinigt unter **seiner bzw.** ihrer Verantwortung so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der nicht-vorläufigen Verwertung oder Beseitigung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle oder einen kürzeren Zeitraum gemäß Artikel 9 Absatz 7, den Abschluss der nicht-vorläufigen Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.

e) Bescheinigung der nicht-vorläufigen Verwertung oder Beseitigung durch **die Anlage** : **Die** Anlage, die die nicht-vorläufige Verwertung oder Beseitigung vornimmt, bescheinigt unter ihrer Verantwortung so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der nicht-vorläufigen Verwertung oder Beseitigung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle oder *innerhalb eines kürzeren Zeitraums* gemäß Artikel 9 Absatz 7, den Abschluss der nicht-vorläufigen Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.

Diese Bescheinigung ist im Begleitformular anzugeben oder diesem beizufügen.

Diese Bestätigung ist im Begleitformular anzugeben oder diesem beizufügen.

Der Empfänger übermittelt dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden unterzeichnete Kopien des um diese Bescheinigung ergänzten Begleitformulars.

Die Anlage übermittelt dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden unterzeichnete Kopien des um diese Bescheinigung ergänzten Begleitformulars.

Abänderung 45 Artikel 18 Absatz 1 Einleitung

(1) Die beabsichtigte Verbringung von Abfällen im Sinne des Artikels 3 Absätze 2 und 4 **von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat und/oder deren Durchfuhr durch einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten** unterliegt folgenden Verfahrensvorschriften:

(1) Die beabsichtigte Verbringung von Abfällen im Sinne des Artikels 3 Absätze 2 und 4 unterliegt folgenden Verfahrensvorschriften:

Abänderung 108 Artikel 18 Absatz 4

(4) Die in Absatz 1 genannten Informationen sind nach Gemeinschafts- und nationalem Recht **vertraulich zu behandeln** .

(4) Die in Absatz 1 genannten Informationen sind **vertraulich zu behandeln, sofern dies** nach Gemeinschafts- und nationalem Recht **erforderlich ist** .

Abänderung 47 Artikel 20 Absatz 1

(1) Alle in Bezug auf eine notifizierte Verbringung an die zuständigen Behörden gerichteten oder von diesen verschickten Unterlagen sind von den

(1) Alle in Bezug auf eine notifizierte Verbringung an die zuständigen Behörden gerichteten oder von diesen verschickten Unterlagen sind von den

zuständigen Behörden, vom Notifizierenden **und** vom Empfänger mindestens drei Jahre lang, gerechnet ab Beginn der Verbringung, innerhalb der Gemeinschaft aufzubewahren.

zuständigen Behörden, vom Notifizierenden, vom Empfänger **und von der Anlage, in die die Abfälle verbracht werden**, mindestens drei Jahre lang, gerechnet ab Beginn der Verbringung, innerhalb der Gemeinschaft aufzubewahren.

Abänderung 48 Artikel 20 Absatz 2

(2) Gemäß Artikel 18 Absatz 1 angegebene Informationen sind von der Person, die die Verbringung veranlasst, **und** vom Empfänger mindestens drei Jahre lang, *seit* dem Zeitpunkt des Beginns der Verbringung, innerhalb der Gemeinschaft aufzubewahren.

(2) Gemäß Artikel 18 Absatz 1 angegebene Informationen sind von der Person, die die Verbringung veranlasst, vom Empfänger **und von der Anlage, in die die Abfälle verbracht werden**, mindestens drei Jahre lang *ab* dem Zeitpunkt des Beginns der Verbringung innerhalb der Gemeinschaft aufzubewahren.

Abänderung 109 Artikel 20 a (neu)

Artikel 20a

Zugang der Öffentlichkeit zu Notifizierungen

Die zuständigen Behörden am Versand- bzw. Bestimmungsort können auf geeigneten Wegen, wie dem Internet, Informationen über die Notifizierungen von Verbringungen, die sie genehmigt haben, öffentlich zugänglich machen, sofern diese Angaben nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht nicht vertraulich sind.

Abänderung 49 Artikel 21 Absatz 8

(8) Die Verpflichtung des Notifizierenden und die ergänzende Verpflichtung des Versandstaats, die Abfälle zurückzunehmen oder für eine andere Verwertung oder Beseitigung zu sorgen, enden, wenn **der Empfänger** die in Artikel 16 Buchstabe e oder gegebenenfalls in Artikel 15 Buchstabe e genannte Bescheinigung über die nicht-vorläufige Verwertung oder Beseitigung ausgestellt hat. Im Falle einer vorläufigen Verwertung oder Beseitigung gemäß Artikel 6 Absatz 6 endet die ergänzende Verpflichtung des Versandstaats, wenn **der Empfänger** die in Artikel 15 Buchstabe d genannte Bescheinigung ausgestellt hat.

Stellt **ein Empfänger** eine Bescheinigung über die Beseitigung oder Verwertung aus, die zu einer illegalen Verbringung führt und in deren Folge die Sicherheitsleistungen freigegeben werden, so finden die Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 2 Anwendung.

(8) Die Verpflichtung des Notifizierenden und die ergänzende Verpflichtung des Versandstaats, die Abfälle zurückzunehmen oder für eine andere Verwertung oder Beseitigung zu sorgen, enden, wenn **die Anlage** die in Artikel 16 Buchstabe e oder gegebenenfalls in Artikel 15 Buchstabe e genannte Bescheinigung über die nicht-vorläufige Verwertung oder Beseitigung ausgestellt hat. Im Falle einer vorläufigen Verwertung oder Beseitigung gemäß Artikel 6 Absatz 6 endet die ergänzende Verpflichtung des Versandstaats, wenn **die Anlage** die in Artikel 15 Buchstabe d genannte Bescheinigung ausgestellt hat.

Stellt **eine Anlage** eine Bescheinigung über die Beseitigung oder Verwertung aus, die zu einer illegalen Verbringung führt und in deren Folge die Sicherheitsleistungen freigegeben werden, so finden die Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 2 Anwendung.

Abänderung 50 Artikel 23 Absatz 6

(6) Wird im Falle einer vorläufigen Verwertung oder Beseitigung gemäß Artikel 6 Absatz 6 eine illegale Verbringung nach Abschluss der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung festgestellt, so endet die ergänzende Verpflichtung des Versandstaats, die Abfälle zurückzunehmen oder für eine andere Verwertung oder Beseitigung zu sorgen, wenn **der Empfänger** die in Artikel 15 Buchstabe d genannte Bescheinigung ausgestellt hat.

Stellt **der Empfänger** eine Bescheinigung über die Verwertung oder Beseitigung aus, die zu einer illegalen Verbringung führt und in deren Folge die Sicherheitsleistungen freigegeben werden, so finden Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 2 Anwendung.

(6) Wird im Falle einer vorläufigen Verwertung oder Beseitigung gemäß Artikel 6 Absatz 6 eine illegale Verbringung nach Abschluss der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung festgestellt, so endet die ergänzende Verpflichtung des Versandstaats, die Abfälle zurückzunehmen oder für eine andere Verwertung oder Beseitigung zu sorgen, wenn **die Anlage** die in Artikel 15 Buchstabe d genannte Bescheinigung ausgestellt hat.

Stellt **die Anlage** eine Bescheinigung über die Verwertung oder Beseitigung aus, die zu einer illegalen Verbringung führt und in deren Folge die Sicherheitsleistungen freigegeben werden, so finden Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 2 Anwendung.

Abänderung 53 Artikel 30 Einleitung

Bei der Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen innerhalb der Gemeinschaft, **einschließlich der Verbringung zwischen Orten im selben Mitgliedstaat**, mit Durchfuhr durch einen oder mehrere Drittstaaten hat die zuständige Behörde am Versandort zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Titels bei der zuständigen Behörde der Drittstaaten anzufragen, ob sie eine schriftliche Zustimmung für die geplante Verbringung erteilen möchte:

Bei der Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen innerhalb der Gemeinschaft mit Durchfuhr durch einen oder mehrere Drittstaaten hat die zuständige Behörde am Versandort zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Titels bei der zuständigen Behörde der Drittstaaten anzufragen, ob sie eine schriftliche Zustimmung für die geplante Verbringung erteilen möchte:

Abänderung 55 Artikel 31 Absatz 1

(1) Bei der Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen innerhalb der Gemeinschaft, **einschließlich der Verbringung zwischen Orten im selben Mitgliedstaat**, mit Durchfuhr durch einen oder mehrere Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, findet Artikel 30 Anwendung.

(1) Bei der Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen innerhalb der Gemeinschaft mit Durchfuhr durch einen oder mehrere Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, findet Artikel 30 Anwendung.

Abänderung 57 Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe e

e) hat die zuständige Behörde am Versandort in der Gemeinschaft 42 Tage, nachdem die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben, **vom Empfänger** noch keine Nachricht über den Eingang der Abfälle erhalten, so teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Behörde am Bestimmungsort mit; und

e) hat die zuständige Behörde am Versandort in der Gemeinschaft 42 Tage, nachdem die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben, **von der Anlage** noch keine Nachricht über den Eingang der Abfälle erhalten, so teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Behörde am Bestimmungsort mit; und

Abänderung 58 Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe f

f) der in Artikel 4 Absatz 2 Nummer 4 und Artikel 5 genannte Vertrag muss folgende Bestimmungen enthalten:

f) der in Artikel 4 Absatz 2 Nummer 4 und Artikel 5 genannte Vertrag muss folgende Bestimmungen enthalten:

(i) Stellt **der Empfänger** eine unrichtige Bescheinigung über die Beseitigung aus, in deren Folge die Sicherheitsleistungen freigegeben werden, so trägt **er** die Kosten, die sich aus der Verpflichtung zur Rückfuhr der Abfälle in das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde am Versandort und aus der Verwertung oder Beseitigung der Abfälle auf eine andere, umweltgerechte Weise ergeben;

(ii) innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der zur Beseitigung bestimmten Abfälle übermittelt **der Empfänger** dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden unterzeichnete Kopien des vervollständigten Begleitformulars, mit Ausnahme der in Ziffer iii genannten Bescheinigung über die Beseitigung; und

(iii) **der Empfänger** bescheinigt unter **seiner** Verantwortung so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der Beseitigung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle, dass die Beseitigung der Abfälle abgeschlossen ist, und übermittelt dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden unterzeichnete Kopien des Begleitformulars, die diese Bescheinigung enthalten.

(i) Stellt **eine Anlage** eine unrichtige Bescheinigung über die Beseitigung aus, in deren Folge die Sicherheitsleistungen freigegeben werden, so trägt **der Empfänger** die Kosten, die sich aus der Verpflichtung zur Rückfuhr der Abfälle in das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde am Versandort und aus der Verwertung oder Beseitigung der Abfälle auf eine andere, umweltgerechte Weise ergeben;

(ii) innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der zur Beseitigung bestimmten Abfälle übermittelt **die Anlage** dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden unterzeichnete Kopien des vervollständigten Begleitformulars, mit Ausnahme der in Ziffer iii genannten Bescheinigung über die Beseitigung; und

(iii) **die Anlage** bescheinigt unter **ihrer** Verantwortung so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der Beseitigung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle, dass die Beseitigung der Abfälle abgeschlossen ist, und übermittelt dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden unterzeichnete Kopien des Begleitformulars, die diese Bescheinigung enthalten.

Abänderung 59 Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe d

d) hat die zuständige Behörde am Versandort in der Gemeinschaft 42 Tage, nachdem die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben, **vom Empfänger** noch keine Nachricht über den Eingang der Abfälle erhalten, so teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Behörde am Bestimmungsort mit; und

d) hat die zuständige Behörde am Versandort in der Gemeinschaft 42 Tage, nachdem die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben, **von der Anlage** noch keine Nachricht über den Eingang der Abfälle erhalten, so teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Behörde am Bestimmungsort mit; und

Abänderung 60 Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe e

e) der in Artikel 4 Absatz 2 Nummer 4 und Artikel 5 genannte Vertrag muss folgende Bestimmungen enthalten:

(i) stellt **der Empfänger** eine unrichtige Bescheinigung über die Verwertung aus, in deren Folge die Sicherheitsleistungen freigegeben werden, so trägt **er** die Kosten, die sich aus der Verpflichtung zur Rückfuhr der Abfälle in das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde am Versandort und aus der Verwertung oder Beseitigung der Abfälle auf eine andere, umweltgerechte Weise ergeben;

(ii) innerhalb von drei **Werktagen** nach Erhalt der zur Verwertung bestimmten Abfälle übermittelt **der Empfänger** dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden unterzeichnete Kopien des vervollständigten

e) der in Artikel 4 Absatz 2 Nummer 4 und Artikel 5 genannte Vertrag muss folgende Bestimmungen enthalten:

(i) Stellt **eine Anlage** eine unrichtige Bescheinigung über die Beseitigung aus, in deren Folge die Sicherheitsleistungen freigegeben werden, so trägt **der Empfänger** die Kosten, die sich aus der Verpflichtung zur Rückfuhr der Abfälle in das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde am Versandort und aus der Verwertung oder Beseitigung der Abfälle auf eine andere, umweltgerechte Weise ergeben;

(ii) innerhalb von drei **Tagen** nach Erhalt der zur Beseitigung bestimmten Abfälle übermittelt **die Anlage** dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden unterzeichnete Kopien des vervollständigten Begleitformulars, mit

Begleitformulars, mit Ausnahme der in Ziffer iii genannten Bescheinigung über die Verwertung; und

(iii) **der Empfänger** bescheinigt unter **seiner** Verantwortung so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der Verwertung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle, dass die Verwertung der Abfälle abgeschlossen ist, und übermittelt dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden unterzeichnete Kopien des Begleitformulars, die diese Bescheinigung enthalten.

Ausnahme der in Ziffer iii genannten Bescheinigung über die Beseitigung; und

(iii) **die Anlage** bescheinigt unter **ihrer** Verantwortung so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der Beseitigung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle, dass die Beseitigung der Abfälle abgeschlossen ist, und übermittelt dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden unterzeichnete Kopien des Begleitformulars, die diese Bescheinigung enthalten.

Abänderung 61
Artikel 46 Buchstabe b

b) sobald die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben, übermittelt die Ausgangszollstelle der Gemeinschaft den für die Durchfuhr zuständigen Behörden in der Gemeinschaft eine Kopie des Begleitformulars, worin festgestellt wird, dass die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben.

b) sobald die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben, übermittelt die Ausgangszollstelle der Gemeinschaft den für die Durchfuhr zuständigen Behörden in der Gemeinschaft eine **abgestempelte** Kopie des Begleitformulars, worin festgestellt wird, dass die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben.

Abänderung 62
Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b

b) sobald die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben, übermittelt die Ausgangszollstelle der Gemeinschaft **der** für die Durchfuhr zuständigen **Behörde** in der Gemeinschaft eine Kopie des Begleitformulars, worin festgestellt wird, dass die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben.

b) sobald die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben, übermittelt die Ausgangszollstelle der Gemeinschaft **der/den** für die Durchfuhr zuständigen **Behörde(n)** in der Gemeinschaft eine **abgestempelte** Kopie des Begleitformulars, worin festgestellt wird, dass die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben.

Abänderung 63
Artikel 49 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten **können** im Zuge der Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verordnung unter anderem Kontrollen von Anlagen und Unternehmen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/442/EWG und die stichprobenartige Kontrolle von Verbringungen von Abfällen oder der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung **vorsehen** .

(2) Die Mitgliedstaaten **sehen** im Zuge der Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verordnung unter anderem Kontrollen von Anlagen und Unternehmen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/442/EWG und die stichprobenartige Kontrolle von Verbringungen von Abfällen oder der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung **vor** .

Abänderung 64
Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe b

b) am Bestimmungsort mit dem Empfänger,

b) am Bestimmungsort mit dem Empfänger **oder der Anlage** ,

Abänderung 110
Artikel 49 Absatz 4

(4) Die Kontrollen **können** die Einsichtnahme in Unterlagen, Identitätsprüfungen und gegebenenfalls die Kontrolle der Beschaffenheit

(4) Die Kontrollen **im Zusammenhang mit den Verbringungen umfassen** die Einsichtnahme in Unterlagen, Identitätsprüfungen und

der Abfälle **umfassen** .

gegebenenfalls die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle.

Abänderung 111
Artikel 49 Absatz 5

(5) Die Mitgliedstaaten **können** die Verhinderung und Ermittlung illegaler Verbringungen durch bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit **erleichtern** .

(5) Die Mitgliedstaaten **erleichtern** die Verhinderung und Ermittlung illegaler Verbringungen durch bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit.

Die Mitgliedstaaten benennen die Personen in ihren Dienststellen, die für diese Zusammenarbeit verantwortlich sind, und legen den Schwerpunkt/die Schwerpunkte für die Kontrollen der Beschaffenheit der Abfälle fest. Diese Informationen werden an die Kommission übermittelt, die den in Artikel 53 genannten Anlaufstellen ein vollständiges Verzeichnis zuleitet.

Abänderung 112
Artikel 56

Die Kommission hält auf Ersuchen der Mitgliedstaaten oder wenn anderweitig Bedarf hierfür besteht, regelmäßig Zusammenkünfte der Anlaufstellen ab, um Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung zu erörtern.

Die Kommission hält auf Ersuchen der Mitgliedstaaten oder wenn anderweitig Bedarf hierfür besteht, regelmäßig Zusammenkünfte der Anlaufstellen ab, um Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung zu erörtern. **Betroffene Kreise sind zu diesen Zusammenkünften oder Teilen dieser Zusammenkünfte einzuladen, sofern alle Mitgliedstaaten und die Kommission dies für angemessen halten.**

Abänderung 70
Artikel 61 Absatz 1 a (neu)

(1a) Verbringungen, die von den betroffenen zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates genehmigt wurden, sind spätestens ein Jahr nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung abzuschließen.

Abänderung 71
Artikel 62 Absatz 1

(1) Bis zum 30. Juni 2005 unterliegen alle Verbringungen nach Ungarn von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in den Anhängen III und IV aufgeführt sind, sowie Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in diesen Anhängen nicht aufgeführt sind, dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung gemäß Titel II.

entfällt

Abweichend von Artikel 12 erheben die zuständigen Behörden Einwände gegen Verbringungen von zur Verwertung

bestimmten Abfällen, die in den Anhängen III und IV aufgeführt sind, sowie gegen Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in diesen Anhängen nicht aufgeführt sind, die für eine Anlage bestimmt sind, für die eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle und der Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft gilt; dies gilt für die Dauer der vorübergehenden Ausnahme für die Bestimmungsanlage.

**Abänderung 72
Artikel 62 Absatz 3**

(3) Bis zum 31. Dezember 2005 unterliegen alle Verbringungen nach Malta von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in den Anhängen III und IV aufgeführt sind, sowie Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in diesen Anhängen nicht aufgeführt sind, dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung gemäß Titel II.

entfällt

Abweichend von Artikel 12 erheben die zuständigen Behörden Einwände gegen Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in den Anhängen III und IV aufgeführt sind, sowie gegen Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in diesen Anhängen nicht aufgeführt sind, die für eine Anlage bestimmt sind, für die eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2001/80/EG gilt; dies gilt für die Dauer der vorübergehenden Ausnahme für die Bestimmungsanlage.

**Abänderung 73
Artikel 62 Absatz 4 Unterabsatz 2 Zeile 26**

A4030

A4010

**Abänderung 74
Artikel 62 Absatz 5 a (neu)**

(5a) Bis zum 31. Dezember 2014 unterliegen alle Verbringungen nach Bulgarien von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in Anhang III aufgeführt sind, dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung gemäß Titel II.

Abweichend von Artikel 12 können die zuständigen bulgarischen Behörden aus den in Artikel 11 genannten Gründen bis zum 31.

Dezember 2009 Einwände gegen Verbringungen den folgenden in den Anhängen III und IV aufgeführten zur Verwertung bestimmten Abfälle nach Bulgarien erheben:

**B2070
B2080
B2100
B2120
Y46
Y47
A1010 und A1030 (nur die auf Arsen und Quecksilber bezogenen Gedankenstriche)
A1060
A1140
A2010
A2020
A2030
A2040
A3030
A3040
A3070
A3120
A3130
A3160
A3170
A3180 (gilt nur für polychlorierte Naphthaline (PCN))
A4010
A4050
A4060
A4070
A4090
AB030
AB070
AB120
AB130
AB150
AC060
AC070
AC080
AC150
AC160
AC260
AD150**

Dieser Zeitraum kann nach dem in Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 75/442/EWG genannten Verfahren bis spätestens zum 31. Dezember 2012 verlängert werden.

Abweichend von Artikel 12 können die zuständigen bulgarischen Behörden aus den in Artikel 11 genannten Gründen bis zum 31. Dezember 2009 Einwände gegen Verbringungen folgender Abfälle nach Bulgarien erheben:

a) folgende zur Verwertung bestimmte Abfälle, die in Anhang IV aufgeführt sind:

**A2050
A3030**

A3180 mit Ausnahme von polychlorierten Naphthalinen (PCN)

A3190

A4110

A4120

RB020

und

b) zur Verwertung bestimmte Abfälle, die in den Anhängen nicht aufgeführt sind.

Abweichend von Artikel 12 erheben die zuständigen bulgarischen Behörden Einwände gegen Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in den Anhängen III und IV der Verordnung aufgeführt sind, sowie gegen Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in diesen Anhängen nicht aufgeführt sind, die für eine Anlage bestimmt sind, für die eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinien 96/61/EG oder 2001/80/EG gilt; dies gilt für die Dauer der vorübergehenden Ausnahme für die Bestimmungsanlage.

Abänderung 75
Artikel 62 Absatz 5 b (neu)

(5b) Bis zum 31. Dezember 2015 unterliegen alle Verbringungen nach Rumänien von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in Anhang III aufgeführt sind, dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung gemäß Titel II.

Abweichend von Artikel 12 können die zuständigen rumänischen Behörden aus den in Artikel 11 genannten Gründen bis zum 31. Dezember 2011 Einwände gegen Verbringungen der folgenden in den Anhängen III und IV aufgeführten zur Verwertung bestimmten Abfälle nach Rumänien erheben:

B2070

B2100 mit Ausnahme von Aluminiumoxidabfällen

B2120

B4030

Y46

Y47

A1010 und A1030 (nur die auf Arsen, Quecksilber und Thallium bezogenen Gedankenstriche)

A1060

A1140

A2010

A2020

A2030

A3030

A3040

A3050
A3060
A3070
A3120
A3130
A3140
A3150
A3160
A3170
A3180 (gilt nur für polychlorierte Naphthaline
(PCN))
A4010
A4030
A4040
A4050
A4080
A4090
A4100
A4160
AA060
AB030
AB120
AC060
AC070
AC080
AC150
AC160
AC260
AC270
AD120
AD150

Dieser Zeitraum kann nach dem in Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 75/442/EWG genannten Verfahren bis spätestens zum 31. Dezember 2015 verlängert werden.

Abweichend von Artikel 12 können die zuständigen rumänischen Behörden aus den in Artikel 11 genannten Gründen bis zum 31. Dezember 2011 Einwände gegen Verbringungen folgender Abfälle nach Rumänien erheben:

a) folgende zur Verwertung bestimmte Abfälle, die in Anhang IV aufgeführt sind:

A2050
A3030
A3180 mit Ausnahme von polychlorierten
Naphthalinen (PCN)
A3190
A4110
A4120
RB020

und

b) zur Verwertung bestimmte Abfälle, die in den Anhängen nicht aufgeführt sind.

Dieser Zeitraum kann nach dem in Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 75/442/EWG genannten

Verfahren bis spätestens zum 31. Dezember 2015 verlängert werden.

Abweichend von Artikel 12 erheben die zuständigen rumänischen Behörden Einwände gegen Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in den Anhängen III und IV der Verordnung aufgeführt sind, sowie gegen Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in diesen Anhängen nicht aufgeführt sind, für die eine Anlage bestimmt sind, für die eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinien 96/61/EG, 2000/76/EG oder 2001/80/EG gilt; dies gilt für die Dauer der vorübergehenden Ausnahme für die Bestimmungsanlage.

Abänderung 77
Artikel 63 Absatz 1 a (neu)

(1a) Sollte das Datum des Beitritts von Bulgarien oder Rumänien später liegen als das Datum des in Absatz 1 genannten Inkrafttretens, gilt Artikel 62 Absätze 5a und 5b abweichend von Absatz 1 dieses Artikels ab dem Datum des Beitritts.

Abänderung 79
Anhang II Teil 3 Nummer 4

4. Transportentfernung(en) zwischen Notifizierendem und **Empfänger**, einschließlich möglicher anderer Transportwege, auch für den Fall unvorhergesehener Umstände, und, beim Transport im kombinierten Verkehr, Angabe des Ortes, an dem die Umladung erfolgt.

4. Transportentfernung(en) zwischen Notifizierendem und **Anlage**, einschließlich möglicher anderer Transportwege, auch für den Fall unvorhergesehener Umstände, und, beim Transport im kombinierten Verkehr, Angabe des Ortes, an dem die Umladung erfolgt.

Abänderung 80
Anhang II Teil 3 Nummer 5

5. Informationen über die Kosten des Transports vom Notifizierenden **zum Empfänger**.

5. Informationen über die Kosten des Transports vom Notifizierenden **zur Anlage**.

Abänderung 84
Anhang V Teil I Liste A (neuer Eintrag nach A1180)

A1190 Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind, welche Kohlentee, PCB1, Blei, Cadmium, andere organische Halogenverbindungen oder andere in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie in Anlage III festgelegte Eigenschaften aufweisen

1 PCB mit einer Konzentration von ≥ 50 mg/kg.

Abänderung 85
Anhang V Teil I Liste B (neuer Eintrag nach B1110)

B1115 Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert und nicht in Liste A A1190 aufgeführt sind, unter Ausschluss solcher, die für Verfahren nach Anlage IV Abschnitt A oder andere Entsorgungsverfahren bestimmt sind, die in einem beliebigen Verfahrensschritt unkontrollierte thermische Prozesse wie offene Verbrennung einschließen

Abänderung 90
Anhang VIII Abschnitt I Nummern 3 a, 3 b und 3 c (neu)

3a. Allgemeine technische Leitlinien für die umweltgerechte Behandlung von Abfällen, die aus persistenten organischen Schadstoffen (POP) bestehen, diese enthalten oder mit diesen verunreinigt sind¹

3b. Technische Leitlinien für die umweltgerechte Behandlung von Abfällen, die aus polychlorierten Biphenylen (PCB), polychlorierten Terphenylen (PCT) oder polybromierten Biphenylen (PBB) bestehen, diese enthalten oder mit diesen verunreinigt sind¹

3c. Technische Leitlinien für die umweltgerechte Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen (R4)¹

¹Angenommen auf dem siebten Treffen der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und ihre Beseitigung vom 25. bis 28. Oktober 2004.

Abänderung 113
Anhang IX - nach dem Kasten zu Artikel 23 und Artikel 49 Absatz 1

Art. 49 Abs. 2

Angaben zu stichprobenartigen Kontrollen von Verbringungen von Abfällen oder der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung
Anzahl der stichprobenartigen Kontrollen von Verbringungen von Abfällen oder der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung:
Anzahl der vermutlich illegalen Verbringungen, die bei diesen Kontrollen festgestellt wurden:
Zusätzliche Anmerkungen:

-
- (1) ABL. C 87 E vom 7.4.2004, S. 281.
 - (2) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.
 - (3) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Letzte Aktualisierung: 26. Oktober 2005

Rechtlicher Hinweis